Schutzkonzept

Wir alle tragen Verantwortung – egal ob Funktionär*in oder Mitglied, ob Trainer*in oder Athlet*in, ob ehrenamtlicher Helfer*in oder hauptamtlicher Mitarbeiter*in – Kinder- und Jugendschutz geht uns ALLE an!

Der TBW beschäftigt sich intensiv mit der Thematik Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, sowie sexuellem Missbrauch junger Menschen und bezieht hierzu eindeutig Position mit seiner Nulltoleranzhaltung. Kinder und Jugendschutz wird ernst genommen, aktiv betrieben und immer wieder auf den neuesten Kenntnisstand gebracht, offen kommuniziert und falls möglich auch regelmäßig entsprechend zertifiziert. Jegliche Form der Gewalt, egal ob psychisch, physisch oder sexuell wird verurteilt, weshalb diese Grundhaltung in der Jugendordnung verankert wurde.

Nicht eine Maßnahme allein kann vor sexualisierter Gewalt schützen! Ziel muss es daher sein, eine Vielzahl von Schutzbausteinen zu etablieren, um eine Kultur der Achtsamkeit selbstverständlich werden zu lassen, damit eine möglichst täterunfreundliche und -abschreckende Umgebung geschaffen wird.

1) TBW-Ansprechpartner (Kinder- und Jugendschutzbeauftragte) Es werden zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (männlich/weiblich) im TBW durch das Präsidium auf Vorschlag des TBW JAS berufen. Sie sind dem Ressort Jugend zugeordnet. Auf der TBW-Homepage sind die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten veröffentlicht.

   Die Badische und Württembergische Sportjugend und der Badische Sportbund Freiburg, Badischer Sportbund Karlsruhe, Württembergische Landessportbund, die Deutsche Tanzsportjugend und der Deutsche Tanzsportverband werden über die Berufung der TBW-Ansprechpartner und deren Kontaktdaten durch die Ansprechpartner*in informiert, um eine dementsprechende Vernetzung zu fördern. Für die Erreichbarkeit ist eine offizielle Fachfunktions-Emailadresse (jugendschutz@TBW.de) eingerichtet, die automatisch an die Emailadressen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten synchron weitergeleitet wird. Somit sind beide Ansprechpartner*innen bei Anfragen oder Kontaktaufnahmen im Verdachtsfall auch immer zeitgleich informiert und auf dem gleichen Wissensstand und können sich im Urlaubs- und Krankheitsfall entsprechend vertreten. Für die Tätigkeit und deren Dokumentation steht den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ein eigener geschützter Cloudbereich zur Verfügung.

   Ebenfalls stellt das TBW-Präsidium bei Bedarf ein entsprechendes Budget zur Verfügung, damit die Ansprechpartner*in falls noch erforderlich adäquat für ihre Tätigkeit qualifiziert werden können.

2) Tätigkeitsbeschreibung
   Es ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner*in Betroffene und/oder Täter*innen zu betreuen, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen, die über die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vermittelt werden können.

Aufgaben:

o Kontaktperson bei Verdachtsfällen
o Mitwirkung im internen Krisenmanagement
o Ansprechpartner*in für externe Organisationen
o Organisation von Präventionsschulungen
o Ansprechpartner*in für Tanzsportvereine, Trainer, Funktionäre usw. in Fragen der Gewaltprävention in BaWü
o Verbandsinterne Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
o Referent*in für die Thematik bei TBW-Lehrgängen

3) Eignung von Mitarbeiter*innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Verbandes weisen durch verschiedene Verpflichtungen ihre grundsätzliche Eignung für ihre Tätigkeit nach. Hierbei kann es auch zu unterschiedlichen Vorgaben je nach Aufgaben- und Tätigkeitsprofil kommen.

Ehrenkodex:
Alle Lizenzträger*in im TBW geben einen Ehrenkodes ab. Alle Funktionsträger des TBW sind zur Abgabe verpflichtet sonst werden die Lizenzen nicht verlängert. Der TBW hat hierzu eine Vorlage.

Der Ehrenkodex der Trainer, Betreuer, Funktionäre und Lizenzträger, die auf Landesebene arbeiten werden in der TBW-Geschäftsstelle verwaltet. Der Ehrenkodex der Trainer, Betreuer, Funktionäre und Lizenzträger, die auf Vereinsebene arbeiten werden in der Vereins-Geschäftsstelle verwaltet.

Die Abgabe der Ehrenkodices ist einmalig und muss nicht regelmäßig erneuert werden. Bei kurzfristigen, einmaligen Beschäftigungen/Einspringen/Vertretungen muss eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, die ggf. auch erneuert werden muss.

Erweitertes Führungszeugnis:
Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt. Im Erweiterten Führungszeugnis werden bestimmte Straftaten auch im minderschweren Bereich aufgelistet, sowie die genannten Verurteilungen und einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert.

Cave: Erweiterte Führungszeugnisse geben nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt. Ebenso wenig, werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden!

Folgende Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis aufgrund Ihres Tätigkeitsprofils (Betreuung von Jugendlichen, Trainer*in im Jugendbereich, Fachfunktion) jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode des Präsidiums (spätestens alle 4 Jahre) vorlegen:

- Jugendausschuss des TBW
- Jugendtrainer*in im TBW Latein, Standard, Prävention
- weitere Trainer*innen / Dozent*innen, wenn diese regelmäßig im Jugendbereich eingesetzt werden
- Betreuer*innen des Trainingscamps, Kadertrainings
- Betreuer*innen von TBW-Teamreisen mit Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Die Abgabe erfolgt jeweils zu Beginn der Berufung oder des regelmäßig wiederkehrenden Einsatzes vor der jeweiligen Maßnahme. Die Erneuerung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt automatisch jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode des TBW-Präsidiums. Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist ein Schreiben des TBW erforderlich. Sollten hierfür Gebühren anfallen, werden diese vom TBW übernommen. Das erweiterte Führungszeugnis wird in der TBW-Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine elektronische Ablage erfolgt ebenfalls zusätzlich in der PsG-Cloud. Für die Aufbewahrung ist eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Person erforderlich.
Die Kontrolle der Eintragungen erfolgt durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Das eigene erweiterte Führungszeugnis der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wird vom jeweils anderen kontrolliert. Die Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden erweiterten Führungszeugnisse von verpflichtenden Personen übernehmen die TBW Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

4) Schutzvereinbarungen
Schutzvereinbarungen regeln die Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher, den Schutz vor falschen Verdächtigungen, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu schützen

Folgende Bereiche wurden in der Schutzvereinbarung geregelt:

- Einzeltraining
- Körperkontakt
- Geschenke / Vergünstigungen
- Aufenthalt im Privatbereich
- Duschen und Umkleiden
- Reisen und Übernachtungen
- Geheimnisse
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen

Alle Personen, die zur Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben die Schutzvereinbarungen ebenfalls zu unterzeichnen. Die Schutzvereinbarungen werden gemeinsam mit dem erweiterten Führungszeugnis in der TBW-Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Kontrolle der Vollständigkeit der Schutzvereinbarungen von verpflichtenden Personen übernehmen die TBW Kinder- und Jugendschutzbeauftragten – siehe Anlage Schutzvereinbarung

5) Umkleiden und Übernachtungen
Der TBW ist im Besitz eigener Räumlichkeiten, jedoch achtet der TBW bei der Ausschreibung und im Anschluss auch bei der Durchführung seiner Veranstaltungen auf geeignete Umkleidemöglichkeiten. Dies gilt ebenfalls für Veranstaltungen im Landesleistungszentrum Pforzheim.
Für alle TBW-Turniere / -Wettbewerbe aus dem U19-Bereich sind von den Ausrichtern entsprechende Mindestvorgaben zu erfüllen. So muss jeweils mindestens eine eigene Umkleide für „Herren“ und eine Umkleide für „Damen“ vorhanden sein. Zu diesen Umkleiden ist der Zutritt ausschließlich – auch für Betreuungspersonen – nur für das gleiche Geschlecht gestattet. Zusätzlich können auch weitere Umkleiden „Damen + Herren“ angeboten werden, aber grundsätzlich muss es möglich sein, sich in einer „exklusiven“ Umkleide umziehen zu können.
Die Mindestvorgabe für getrennte Umkleidemöglichkeiten gilt auch für alle weiteren Veranstaltungen (z.B. Kader, Camp usw.), die der TBW in angemieteten Räumlichkeiten für den U19-Bereich durchführt. Die entsprechenden Verantwortlichen achten selbständig bei der Auswahl der Räumlichkeiten für diese Veranstaltungen auf die Umsetzung dieser Mindestvorgabe.
Übernachtungen im Rahmen von TBW-Veranstaltungen und TBW-Teamreisen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. EM, Nord-EM, WM usw.) erfolgen getrennt nach Geschlechtern / Familien.

6) Schulungen/Informationen

Informationsblatt für Kaderathlet*innen, Informationsblatt für Eltern

Im Sinne der Transparenz informieren wir auch die Kaderpaare und deren Eltern über die entsprechenden Schutzmaßnahmen und wer als Ansprechpartner*in im TBW zur Verfügung steht, informiert. Die Verteilung der Informationsblätter für Eltern erfolgt durch einen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.

Die Verteilung der Informationsblätter für Kaderathlet*innen erfolgt bei den Präventionsschulungen für Kaderathlet*innen durch einen der TBW Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Das Informationsblatt wird gemeinsam besprochen.

Zusätzlich erhalten die Kinder und Jugendlichen ggf. noch kostenlose Broschüren.

Präventionsschulungen für Kaderathlet*innen

In regelmäßigen Abständen finden durch einen Präventionstrainer Schulungen bei Kadermaßnahmen für die Zielgruppe statt.

Aus- und Fortbildung von Lizenzträgern (Trainer*in, Wertungsrichter*in, Turnierleiter*in)

Bei TBW-Neuausbildungen (Trainer-Erwerbslehrgänge Breitensport, C-/B-Leistungssport, TL) wird die Thematik generell in den Lehrplan integriert. Bei den Trainer-Lehrgängen sind ca. 2 Lerneinheiten durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten einzuplanen.

Bei der Aus- und Fortbildung von Turnierleitern liegt der Fokus unter anderem auf die Umsetzung und Einhaltung der Kleiderordnung. So wird hier zum Beispiel besprochen, wie, wer, und wo die Kontrolle der Kleiderordnung durchzuführen ist. Verstöße gegen die Kleiderordnung im Intimzonenbereich sind nicht zu tolerieren!

7) Leitfaden für Verdachtsfälle

Der Leitfaden für Verdachtsfälle dient als Arbeitshilfe und -anweisung, wie im konkreten Verdachtsfall vorgegangen werden soll.
Prinzipiell gilt:
• Bei einem Verdachtsfall MUSS dies einem der TBW-Ansprechpartner*in schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht werden. (Die Verpflichtung zur Meldung ergibt sich aus dem Ehrenkodex).
• Es ist nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Ermittlungen in Verdachtsfällen durchzuführen
• 4-Augen-Prinzip – Entscheidungen erfolgen generell nicht alleine
• Sicherstellung der Dokumentation inklusive Handlungsempfehlungen
• Klare Festlegung der Kompetenzen und Aufgaben in regelmäßigen Abständen sollte im Rahmen von Erhaltsschulungen für Lizenzen Kinder- und Jugendschutz integriert sein.

Bei den Verdachtsfällen ist zu unterscheiden, ob es sich um einen unbegründeten Verdacht, eine Grenzverletzung oder bis hin zu einer Straftat handelt, um dementsprechend zu reagieren.

8) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im TBW

Die Fachverbände müssen aufgrund ihrer eigenen Sporthoheit selbst aktiv werden und sich adäquate Gedanken zur Prävention machen.

Der TBW mit seinen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ist in der Umsetzung hier generell unterstützend zur Seite und behilflich. Vorhandene Konzepte dürfen gerne angepasst und verwendet werden.